

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen "Easy Integration" und wird zum 30.01.2024 gegründet.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Andreaestraße 3, 30159 Hannover.
- § 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und beginnt zum 01.01.2024.
- § 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung für Flüchtlinge, insbesondere für sozial benachteiligte Kinder.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erteilung von Nachhilfe für sozial benachteiligte Kinder verwirklicht und durch die Bereitstellung von Angeboten zur Integration der Flüchtlinge durch Leseprojekte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Schwimmkurse und die Durchführung von Sprachkursen. (Die Organisation von Lerngruppen, die Bereitstellung von Lernmaterialien und die Unterstützung bei schulischen Aktivitäten verwirklicht).
- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Der Verein koordiniert diese Arbeit mit entsprechend qualifiziertem Personal und öffentlichen und privaten Fördermitteln.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- § 3.2 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu) und der europäischen Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- § 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Monats möglich.
- § 4.3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
- § 4.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es/sie/er mindestens zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied mit einfacher Post mitzuteilen.
- § 4.5 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- § 5.1 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandmitglieder vertreten.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Eine Vorstandssitzung ist dann gültig und

Beschlussfassung sind alle Stimmen der Vorstandsmitglieder notwendig. Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn eine Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklärt. Die Vorstandsmitglieder wählen in jeder Sitzung ein*e Sitzungsleiter*in. Diese*r hat die Beschlüsse des Vorstandes zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 9 Vergütung des Vorstands

- § 9.1 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- § 9.2 Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine angemessene Vergütung für die Tätigkeiten des Vorstands festzulegen.
- § 9.3 Die Festlegung der Entlohnung erfolgt transparent und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- § 9.4 Die Höhe der Vergütung sowie die Modalitäten der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen eines gesonderten Beschlusses festgelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Vergütung angemessen und im Einklang mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins steht.
- § 9.5 Vorstandsmitglieder haben das Recht, im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins angemessene Auslagen und Kosten, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, erstattet zu bekommen.
- § 9.6 Die Vergütung kann in Form von Aufwandsentschädigungen, Pauschalen oder anderweitigen angemessenen Regelungen gewährt werden.
- § 9.7 Über sämtliche Beschlüsse bezüglich der Vergütung des Vorstands ist in der Mitgliederversammlung protokollarisch zu informieren.
- § 9.8 Änderungen in Bezug auf die Entlohnung des Vorstands bedürfen einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung (MV) hat jedes anwesende Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet hat, eine Stimme. Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- b) Wahl des neuen Vorstandes,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- e) Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand einzuladen sind. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Als Nachweis für die fristgerechte Zustellung gilt der Posteingangsstempel. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder mind. ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 12.1 Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, den Zweck des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- § 12.2 Für die Feststellung von einfachen oder qualifizierten Mehrheiten ist die Zahl der erschienenen Mitglieder maßgeblich. Enthalten sich Mitglieder der Stimme, gelten sie als nicht erschienen.
- § 12.3 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts kann der Vorstand und das Finanzamt vornehmen.

§ 14 Änderungen des Vereinszwecks

Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck formell ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- § 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an „Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- § 16.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- §16.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 16.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- § 16.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

30.01.2024



Vedat Coknez, Vorsitzender



Amin Kessar, stellv. Vorsitzender



Josef Ahmadyar, Kassenwart



Vuk Vukovic, Mitglied



Olliver Kassuba, Mitglied



Aldona Piontek, Mitglied



Fahim Scharaf, Mitglied